

# RS Vwgh 1991/2/14 90/16/0210

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.02.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

FinStrG §11;

FinStrG §82;

FinStrG §83;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 443;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/25 89/16/0183 6

### Stammrechtssatz

Da die abschließende rechtliche Beurteilung des dem Besch zur Last gelegten Verhaltens in der Einleitungsverfügung nicht erforderlich ist, gereicht dem Besch angesichts der Gleichwertigkeit der drei Täterschaftsformen des § 11 FinStrG die im konkreten Fall vorgenommene Subsumtion unter die falsche Täterschaftsform nicht zum Nachteil.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990160210.X05

### Im RIS seit

14.02.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)